

## **Begründung des geplanten Antrags zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut\*innen Bayerns**

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Ergänzung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut\*innen Bayerns um § 11 Abs. 6 S. 8-10 erläutern:

Durch die neu eingeführten Sätze 8 und 9 wird Personen, die in der Weiterbildung von Psychotherapeut\*innen als Supervisor\*innen sowie als Selbsterfahrungsleiter\*innen tätig werden möchten, die Möglichkeit eingeräumt, bei der Kammer die Feststellung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung für eine Hinzuziehung zu beantragen. Damit werden die Regelungen zur Genehmigung der Hinzuziehung ergänzt. Es wird dabei festgestellt, ob die Person die Voraussetzung einer Hinzuziehung in ihrer Person erfüllt. Dies ist von dem weiterhin erforderlichen Antrag auf Hinzuziehung zu unterscheiden, der von Weiterbildungsbefugten für eine bestimmte Weiterbildungsstätte zu stellen ist. Weiterbildungsbefugte können aber im Anschluss an eine Eignungsfeststellung der Kammer unter Verweis auf diese die Genehmigung der Hinzuziehung der Person zu ihrer Stätte beantragen. Selbstverständlich bleibt es den Weiterbildungsbefugten unbenommen, auch die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiter\*innen oder Supervisor\*innen zu beantragen, zu denen noch keine entsprechende Feststellung von der Kammer vorliegt. Die Eignung wird dann im Rahmen des Hinzuziehungsantrags geprüft. Da die Genehmigung der Hinzuziehung an eine bestimmte Weiterbildungsstätte geknüpft ist und die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gem. § 13 Abs. 2 auf sieben Jahre befristet ist, wird im neuen Satz 10 auch die Feststellung der Eignung von Supervisor\*innen sowie als Selbsterfahrungsleiter\*innen auf sieben Jahre befristet. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere die persönliche Eignung alle sieben Jahre überprüft werden kann.